

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

## TERMINE

### Müllabfuhr



#### Rest- und Biomüllabfuhr

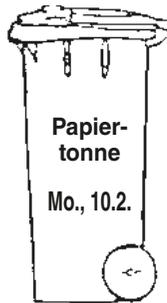
Nächste Abfuhr  
am **Freitag, 31.1.2025.**

Die Tonnen sind  
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

#### Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am  
**Montag, 10.2.2025.**

Die Tonnen sind  
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



### Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist  
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



### Der Seniorenbus fährt für Sie!

#### Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

**Tel. 0159/04389479**

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

*Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!*

## Inkasso des Bezugsgeldes 2025

### Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **27. Februar 2025** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

### Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

## AMTLICHES

### Rathaus Untermünkheim wegen Wahlhelferschulungen früher geschlossen

Am 4. und 11. Februar 2025 finden Wahlhelferschulungen statt. Da auch ein Großteil der Beschäftigten daran teilnimmt, schließt das Rathaus an diesen beiden Tagen bereits um 16.30 Uhr.

Da für den Versand der Briefwahlunterlagen und weitere Wahlvorbereitungen für die anstehende Bundestagswahl nur wenig Zeit zur Verfügung steht, kann es evtl. kurzfristig notwendig werden, das Rathaus auch noch an weiteren Terminen zu schließen. Damit niemand unnötig vor verschlossenen Türen steht, empfiehlt die Gemeinde Untermünkheim, sich vor Terminen auf dem Rathaus auf der Internetseite <https://www.untermuenkheim.de/> in der Rubrik Verwaltung & Gemeinderat/Verwaltung/New/Aktuelles über eventuelle weitere Rathausschließungen zu informieren.

**IMMER GUT INFORMIERT  
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.**

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**  
**Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
00101	Untermünkheim mit Obermünkheim, Haagen, Suhlburg, Wittighausen, Lindenhof und Eichelhof	Rathaus Untermünkheim, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Sitzungssaal im EG (rollstuhlgerecht)
00201	Übrigshausen mit Brachbach, Kupfer, Steigenhaus und Leipoldsweiler	Feuerwehrhaus Übrigshausen, Kupfer Straße 1, 74547 Untermünkheim-Übrigshausen Fahrzeughalle (rollstuhlgerecht)
00301	Enslingen mit Gaisdorf und Schönenberg	Bürgerhaus Enslingen, Schulgasse 4 (rollstuhlgerecht)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. bis 14. Januar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. Februar um 18.00 Uhr im Rathaus Untermünkheim im 1. OG, Raum 1.03, Hohenloher Str. 33 in 74547 Untermünkheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Untermünkheim, 24.1.2025

gez.

Matthias Groh  
Bürgermeister

## Bericht von der Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2025

### Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse vom 22. Januar 2025

BM Groh teilte mit, dass in Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen wurde.

### Information über laufende Maßnahmen und Projekte Bundestagswahl 2025

Am 23.2.2025 findet die Bundestagswahl statt.

## IMPRESSUM

### Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,

E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,

Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

### Kindergarten Übrigshausen

Aktuell erfolgt die Planung der Inneneinrichtung durch das pädagogische Team. Auf dieser Grundlage wird das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung erarbeitet. Vom Planungsbüro wurde die Außenanlage geplant.

### Bürgerversammlung Untermünkheim

Im April soll eine Informationsveranstaltung mit verschiedenen Themen stattfinden. Weiter soll voraussichtlich eine Veranstaltung zum Gemeindeentwicklungskonzept stattfinden. Die genauen Termine stehen noch nicht fest.

### Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

### Förderanträge der Vereine für das Haushaltsjahr 2025

BM Groh teilt mit, dass zwei investive Förderanträge bei der Gemeinde eingegangen sind. Es handelt sich zum einen um einen Antrag des Musikvereins zum Ersatz von Westen und zum Nachkauf von Uniform-Jacken. Der Gesangverein benötigt als Ersatzbeschaffung ein E-Piano. Der Gemeinderat hat einstimmig die investiven Förderanträge (Musikverein 2.872 € und Gesangverein 315 €) beschlossen.

Bei den konsumtiven Anträgen handelt es sich um die Anträge der Vereine für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten. Der Gemeinderat hat dieser Förderung einstimmig zugestimmt. Die Fördersumme beläuft sich auf 12.410 €.

### Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025

Kämmerer Sommer erklärte, dass sich der Gemeinderat bereits im November und Dezember mit dem Haushalt befasst hat. Seit der Sitzung im Dezember gab es Änderungen durch die Verwaltung sowie durch Änderungsanträge des Gemeinderats.

Im Ergebnishaushalt gibt es Mehrerträge in Höhe von 1.000 € für das Buch zur Ortsgeschichte von Obermünkheim, welches Herr Krumrein fertigstellen wird. Voraussichtlich wird es zu Ostern aufgelegt.

Bei der Aufwandsseite wurden die Druckkosten für das Buch aufgenommen. Weiter gibt es bei den Aufwendungen folgende Änderungen: Kosten für die Brandmeldeanlage im Feuerwehrgerätehaus in Haagen; die Vereinsförderung für die musiktreibenden Vereine; im Kindergarten muss in drei Gruppen das Parkett abgeschliffen werden; Aufwendungen für den Gutachterausschuss Limpurger Land; die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr; im Zuge des Starkregenrisikomanagements wurden zusätzliche Mittel für die Totholzbeseitigung aufgenommen und die Erhöhung der Umlage an den Gemeindeverwaltungsverband aufgrund der Biotopverbundplanung.

Im laufenden Betrieb betragen die Mehrerträge 1.000 € und die Aufwendungen 110.500 €. Im Saldo somit ergibt dies Mehraufwendungen in Höhe von 109.500 €.

Bei den Einzahlungen der Investitionen erhält die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 6.500 € für die Beschaffung von Digitalfunkgeräten. Auf der Ausgabenseite müssen für die Geräte 30.000 € bereitgestellt werden. Ein Zuschuss in Höhe von 360.000 € für das Feuerwehrgerätehaus (Z-Feu + Ausgleichstock) steht noch aus, das führt zu einer Erhöhung der Einzahlungen. Da die Gemeinde Kupferzell ein Zahlung für das Breitband in Höhe von 300.000 € im letzten Jahr getätigt hat, verringern sich die Einzahlungen 2025 um diesen Betrag. In Summe ergeben sich bei den Investitionen Mehreinzahlungen in Höhe von 66.500 €.

Bei den Investitionen gibt es folgende Veränderungen bei den Auszahlungen: 30.000 € für die Umstellung auf Digitalfunk der Feuerwehr und durch die Anträge des Gemeinderats: 20.000 € für den Sportplatz im Steinach, 30.000 € für den Friedhof in Übrigshausen für die Erweiterung der Urnenwand. Dieser Ansatz war ursprünglich im Jahr 2026 vorgesehen, da es nicht mehr so viel freie Plätze in der Urnenwand gibt, wurde die Maßnahme nach 2025 vorgezogen. Im Gegenzug wurde die Planungsrate für das Bürgerhaus in Übrigshausen in Höhe von 40.000 € auf das Jahr 2026 verschoben. In Summe ergibt dies Mehrauszahlungen für die Anträge des Gemeinderats in Höhe von 10.000 €. Auf die Ansätze gibt es bisher keine Sperrvermerke so Kämmerer Sommer.

Nach diesen Änderungen ergibt sein veranschlagtes ordentliches Ergebnis in Höhe von + 230.800 €. Der Haushalt ist ausgeglichen und genehmigungsfähig, wenn hier eine Null steht.

Beim Finanzhaushalt ergeben sich beim Zahlungsmittelüberschuss knapp 900.000 €. Dies stellt nach dem alten Recht die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt dar. Diese soll mindestens so hoch sein, dass die Tilgung der Kredite abgedeckt ist. Der Tilgungsbetrag im Haushalt 2025 liegt bei 211.000 €. Diese Forderung wird ebenfalls eingehalten.

Die Gemeinde hat einen Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 3,1 Mio. €. Hierfür muss ein Kredit in Höhe von 2,8 Mio. € aufgenommen werden. Getilgt werden im Jahr 2025 211.000 €. Dies bedeutet, dass von „der hohen Kante“ noch ein Betrag von 543.700 € entnommen werden muss. Dies würde zum Ende des Jahres 2025 einen Kassenbestand in Höhe von 624.877 € bedeuten, wenn das Jahr wie geplant verläuft. Zum Finanzplanungszeitraum führt Kämmerer Sommer aus, dass im Jahr 2026 erneut eine Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € geplant ist. Die Tilgung erhöht sich auf 263.000 €. Von der „hohen Kante“ werden nochmals 274.800 € entnommen. Dies ergibt einen Finanzmittelbestand in Höhe von rd. 350.000 €, davon gehen im Jahr 2027 nochmals rd. 150.000 € weg, sodass sich der Bestand auf ca. 200.000 € verringert. Nach der Planung soll 2028 ein kleiner Betrag der Rücklage, in Höhe von 66.400 €, zugeführt werden, sodass die Liquidität zum Ende des Finanzplanungszeitraums 264.077 € betragen würde. Der gesetzliche Mindestbestand nach der Haushaltsverordnung liegt bei rd. 207.000 €. Der Mindestbetrag wäre überschritten, wenn auch nur knapp.

Zur Entwicklung der Schulden führt Kämmerer Sommer aus, dass der Stand der Schulden zum Beginn des Jahres 2024 rd. 995.000 € betrug. Im Jahr 2024 wurden planmäßig rd. 136.000 € getilgt, sodass der Schuldenstand zum Jahresende 2024 bei rd. 858.000 € lag. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 278,50 € je Einwohner. Im Jahr 2025 wird ein Kredit in Höhe von 2,8 Mio. € aufgenommen. Dies ergibt zum Jahresende 2025 einen Kreditstand in Höhe von rd. 3,448 Mio. €, im Jahr 2026 kommen nochmals 2 Mio. € Kreditaufnahme hinzu. Gleichzeitig erfolgt eine Tilgung der Kredite, sodass am Ende des Jahres 2026 der Schuldenstand rd. 5,185 Mio. € beträgt. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.681 € je Einwohner. Nach der Planung sind im Jahr 2027 und 2028 keine Kreditaufnahmen vorgesehen, sondern im Jahr 2027 eine Tilgung in Höhe von rd. 358.000 € und im Jahr 2028 ebenfalls von rd. 358.000 €. Dies würde einen Schuldenstand in Höhe von rd. 4,467 Mio. € zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2028 bedeuten.

Kämmerer Sommer erläutert, dass die Gemeinde von der wirtschaftlichen Entwicklung, welche nicht vorhersehbar ist, abhängig sei. Werden die genannten Beträge in die Haushaltssatzung übernommen, sieht diese wie folgt aus:

#### Im Ergebnishaushalt:

ordentliche Erträge	rd. 11,138 Mio. €
ordentliche Aufwendungen	rd. 11,00 Mio. €
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	+ 230.800 €

#### Im Finanzhaushalt:

Einzahlungen auf lfd. Verwaltungstätigkeit	rd. 10,8 Mio. €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	rd. 9,9 Mio. €
Zahlungsmittelüberschuss von	rd. 900.000 €
bei den Investitionen auf der Einzahlungsseite	rd. 5,2 Mio. €
bei den Investitionen auf der Auszahlungsseite	rd. 9,2 Mio. €
der Saldo hiervon sind	rd. - 4 Mio. €

Nach Abzug des Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 900.000 € verbleiben rd. 3,1 Mio. €, diese kommen zu 2,8 Mio. € aus einer Kreditaufnahme, welcher mit 211.000 € getilgt wird. Der Rest von den 3,1 Mio. € muss von der „hohen Kante“ entnommen werden, das sind 543.700 €, um diesen Betrag verringert sich der Finanzmittelbestand.

Weiter muss in der Haushaltssatzung die Kreditaufnahme in Höhe von 2,8 Mio. € nochmals gesondert ausgewiesen werden. Der Betrag bei den Kassenkrediten soll auf 1,5 Mio. € festgelegt werden.

In der Haushaltssatzung werden nachrichtlich die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 430 v. H., für die Grundsteuer B in Höhe von 450 v. H. und bei der Gewerbesteuer in Höhe von 400 v. H. aufgenommen.

Kämmerer Sommer teilte mit, dass man sich im Lauf des Jahres nochmals über die Grundsteuer A und B unterhalten muss, da diese vermutlich zum nächsten Jahreswechsel nochmals angepasst werden müsse, da noch nicht alle Messbeträge vom Finanzamt vorliegen.

BM Groh erläuterte, dass die Gemeinde das Konto nicht einfach überziehen dürfe. Die Gemeinde muss hierzu einen Kassenkredit aufnehmen.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde der Antrag gestellt, bei den investiven Auszahlungen die Position für Sportplätze, in Höhe von 20.000 €, mit einem Sperrvermerk zu versehen, da hier noch Diskussionsbedarf im Gremium bestehe.

Ein weiterer Gemeinderat teilte mit, dass er sich letztes Jahr für die Planungsrate für das Dorfgemeinschaftshaus in Übrigshausen stark gemacht hat. Bei der Vorstellung im Herbst, war diese Rate im Investitionsprogramm noch enthalten, allerdings war hier noch nicht bekannt, dass die Urnenwand in Übrigshausen erweitert werden muss. Unter dieser Bedingung kann er sich vorstellen, dass die Planungsrate auf das nächste Jahr verschoben wird.

BM Groh ergänzte, dass im Jahr 2016 die beiden Urnenwände in Übrigshausen errichtet wurden. Insgesamt stehen 16 Urnennischen zur Verfügung. Die freie Kapazität liegt bei 4 Urnennischen. Daher wurde vom Gemeinderat vorgeschlagen, dieses Thema frühzeitig anzugehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, stellte BM Groh folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung: Beschluss der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan 2025 in der ursprünglich dargestellten Form unter der Maßgabe, dass die Position 20.000 € für die Sportplätze mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Der Gemeinderat hat diesen Beschluss einstimmig gefasst. BM Groh dankte Kämmerer Sommer und Frau Bölz für die Erstellung des Haushaltsplans.

#### Baugesuche

##### **Einbau einer Wohnung im UG/Anbau an das Wohnhaus, Esslingen, Panoramaweg 24, Flst.-Nr. 29/1**

Der Gemeinderat hat einstimmig sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt und hat den beantragten Befreiungen (Überschreitung der Baugrenze in Südrichtung und Ausführung des Anbaus mit Flachdach) zugestimmt.

##### **Bürogebäude und Halle mit Fotostudio, Übrigshausen, Margarete-Steiff-Straße 1, Teil von Flst.-Nr. 340**

BM Groh teilte mit, dass der Bauherr im IKG die Errichtung eines Bürogebäudes und Halle mit Fotostudio plant. Die Vorgaben des Bebauungsplans sind hinsichtlich der Ausgestaltung des Baugesuchs eingehalten.

Nachdem der Gemeinderat eingehend über die Beleuchtung diskutiert hat, wurde von BM Groh mitgeteilt, dass dem Bauherrn nochmals die entsprechenden Passagen des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig sein Einvernehmen erteilt.

#### Fragen des Gemeinderats

##### **Flurbereinigung Wittighausen K 2576**

Es wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens festgelegt wurde, dass Bänke bzw. Sitzgruppen aufgestellt werden. Er wurde nachgefragt, bis wann und wo diese aufgestellt werden.

BM Groh teilt mit, den Sachverhalt zu klären.

##### **K 2575 Bereich Steinbruch**

Es wurde mitgeteilt, dass im Bereich beim Steinbruch gefährliche Schlaglöcher vorhanden sind, da es sich hier auch um einen Radweg handelt, muss hier etwas vonseiten des Landkreises getan werden.

BM teilte mit, dass die K 2575 beim Landkreis als Generalsanierung angemeldet wurde.

##### **Beleuchtung – Feuerwehrgerätehaus**

Von einem Gemeinderat wurde mitgeteilt, dass er auf die Beleuchtung beim Feuerwehrgerätehaus angesprochen wurde und weshalb diese nachts so lange brennt. Falls diese so lange brennen muss, sollte dies der Bevölkerung mitgeteilt werden, da es sich dort um ein sensibles Gebiet handelt.

BM Groh teilt mit, dass der Sachverhalt geklärt wird.

#### Urnenwand Übrigshausen

Es wurde angemerkt, dass diese in das Gesamtkonzept einfließen muss.

#### Breitbandausbau

Es wurde mitgeteilt, dass eine Informationsveranstaltung zum Breitbandausbau stattgefunden hat. Im Anschluss wurde etwas im Rathausboten veröffentlicht. Es wurde nachgefragt, ob hierzu noch Informationen auf der Homepage eingestellt werden können. BM Groh teilt mit, dass es auf der Homepage eine Verlinkung zum Zweckverband gibt. Evtl. kann die Präsentation der netcom auf der Homepage eingestellt werden.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 26. Februar 2025 statt.

## Grundsteuer und Grundsteuerreform

### **Für das Kalenderjahr 2025 erhalten alle Grundstückseigentümer einen Grundsteuerbescheid mit den ab 2025 gültigen Grundsteuerbeträgen, da seit dem 1.1.2025 die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz von Baden-Württemberg erfolgt.**

Die Bescheide wurden Anfang der Kalenderwoche 5/2025 mit der Post versendet.

Die neue Bemessungsgrundlage seit 1.1.2025 für die Erhebung der Grundsteuer ist nun der Grundsteuerwert.

Der Grundsteuerwert und der Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und den Grundstückseigentümern durch einen jeweiligen Bescheid (Grundlagenbescheid) mitgeteilt.

Dieser vom Finanzamt erlassene Grundlagenbescheid hat bindende Wirkung für den nachfolgend von der Gemeinde zu erlassenden Grundsteuerbescheid. Die Gemeinde ist an den festgesetzten Messbetrag des Finanzamtes gebunden.

Bitte beachten Sie, dass ein Einspruch gegen die neuen Messbeträge (Grundlagenbescheid) beim Finanzamt erfolgen muss.

Für die Ermittlung und Festsetzung der Grundsteuer wird der Grundsteuermessbetrag aus dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes mit dem Hebesatz der Kommune multipliziert.

Gegen die Bescheide der Gemeinde kann grundsätzlich Widerspruch eingelegt werden, beispielsweise bei einem falschen Hebesatz oder falscher Übernahme des Messbetrages.

Richtet sich der Widerspruch allerdings gegen den Inhalt des Grundsteuerwertbescheides oder Grundsteuermessbescheides, so ist der Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. In diesem Fall muss der Widerspruch beim Finanzamt erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie bereits Widerspruch beim Finanzamt eingelegt haben, Sie dies nicht von Ihrer Verpflichtung entbindet die Grundsteuer zu zahlen.

Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, wird der Grundsteuerbescheid entsprechend dem neuen Grundlagenbescheid des Finanzamtes geändert und zu viel gezahlte Grundsteuer erstattet. Mit Beschluss vom 20.11.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim die Hebesätze ab dem 1.1.2025 wie folgt festgesetzt:

#### **für Grundsteuer A**

(land- & forstwirtschaftliche Grundstücke) 430 v. H.  
Der Hebesatz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

#### **für Grundsteuer B**

(sonstige bebauten und unbebaute Grundstücke) 450 v. H.  
Der Hebesatz im Vorjahr lag bei 420 v. H..

Bei der Festsetzung der Hebesätze ab 2025 hat sich der Gemeinderat vom Wunsch der Aufkommensneutralität leiten lassen. Das bedeutet, dass sich im Einzelfall die Steuerbeträge im Vergleich zum Vorjahr deutlich ändern können, sich das gesamte Grundsteueraufkommen der Gemeinde aber im Rahmen des Vorjahres bewegt.

Fälligkeitstermine: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., bei Jahreszahlern der 1.7.

Als Grundsteuerpflichtiger werden Sie aufgefordert, die Grundsteuer zu den bekannten Fälligkeiten zu entrichten.

Sofern der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird die Forderung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der SEPA-Mandatsreferenznummer abgebucht und Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen.

Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Grundsteuer haben, dann füllen Sie gerne das dem Grundsteuerbescheid beiliegende SEPA-Lastschriftmandat aus oder melden sich bei unserer Kassenverwalterin Frau Schimmel (0791/9708715).

Das Lastschriftmandat muss unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktagen** vor der Fälligkeit im Rathaus vorliegen. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Bei Fragen zur Veranlagung der Grundsteuer steht Ihnen Frau Flaig unter 0791/97087-14 oder veronika.flraig@untermuenkheim.de zur Verfügung. Haben Sie Fragen zu Zahlung, dann steht Ihnen Frau Schimmel unter 0791/97087-15 oder diana.schimmel@untermuenkheim.de zur Verfügung.

## Beilage zu den Grundsteuerbescheiden 2025 Hinweise zur Grundsteuerreform

### I. Allgemeine Informationen

Sie erhalten heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025. Dieser basiert erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss der Kommune zum 1. Januar 2022 festgestellte Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

### II. Ermittlung des Grundsteuerbetrags: Wer macht was?

Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Begünstigt dabei wird beispielsweise die Wohnnutzung. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.

#### 1. Zuständigkeit Finanzamt

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert.

#### 2. Zuständigkeit Gemeinde

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Gemeinde festgelegt. Bei Fragen zum Hebesatz oder der konkret festgesetzten Grundsteuer wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung nicht mehr wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

### III. Was bedeutet (Gesamt-)Aufkommensneutralität?

Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen (sog. Aufkommensneutralität). Die Aufkommensneutralität wird aber voraussichtlich nicht überall umgesetzt werden können. Da die Gemeinden u. a. gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihre Haushalte auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen anzuheben. Auch bei angestrebter Aufkommensneutralität kann es teilweise zu „Belastungsverschiebungen“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke

kommen. Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer kann es daher auch dann geben, wenn die (Gesamt-)Aufkommensneutralität vor Ort gegeben ist.

### IV. Welche Wirkung hat der Hebesatz?

Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt daher nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt zudem nichts darüber aus, ob die Gemeinde beabsichtigt, mehr, weniger oder gleich viel an Grundsteuer als bisher einzunehmen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einerseits in Gemeinden mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz als zuvor das bisherige Grundsteueraufkommen erzielt werden. Andererseits kann in anderen Gemeinden ein deutlich höherer Hebesatz als zuvor nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen.

### V. Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Weitere Informationen finden Sie unter [www.Grundsteuer-BW.de](http://www.Grundsteuer-BW.de) sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen.

## Erhebung der Grundsteuer Umschreibung der Grundsteuerakten beim Verkauf von Grundstücken

Wir möchten Sie auf den Ablauf der Grundsteuerumschreibung beim Verkauf von Grundstücken aufmerksam machen.

Beim Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken wird in vielen Fällen im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer und sonstigen öffentlichen Lasten zu bezahlen hat. Hierbei handelt es sich um eine „schuldrechtliche Regelung“, die **nur** zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat.

**Die steuerrechtliche Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt stets durch das Finanzamt. Stichtag ist hierbei der 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Das bedeutet, dass bei einem Eigentumswechsel nach dem 1.1. erst ab dem folgenden Jahr der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt werden kann.**

Wir können den Grundsteuerbescheid erst dann auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte „Fortschreibung“ durchgeführt hat. Dieses vom Finanzamt durchgeführte „Fortschreibungsverfahren“ kann sich allerdings in Einzelfällen erheblich verzögern.

Wir sind bei der Steuererhebung an die Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes gebunden. Liegt uns im Falle des Verkaufes vom Grundstücken bis November des laufenden Jahres noch kein Grundsteuermessbescheid für den neuen Eigentümer vor, erhält der frühere Eigentümer den Grundsteuerbescheid für das Folgejahr. Dies lässt sich leider nicht ändern, da wir nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes ohne das Finanzamt keine Änderungen an den Bemessungsdaten vornehmen dürfen. Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer sowie der Gemeindeverwaltung je einen Grundsteuermessbescheid, aus dem sich die Änderung und die Fortschreibung der Bemessungsdaten ergibt. Aufgrund dieses Grundsteuermessbescheides fertigen wir dann die Grundsteuerbescheide für den Eigentümerwechsel aus. Dem früheren Eigentümer werden die bis zum Zeitpunkt des Steuerübergangs laut Grundsteuermessbescheid an die Gemeinde bezahlten Grundsteuerbeträge erstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

**Sofern jedoch im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer ein früherer Zeitpunkt für den Steuerübergang entgegen der Festsetzung des Finanzamtes vereinbart wurde, muss dieser Teilbetrag direkt zwischen Verkäufer und Käufer verrechnet werden.**

Da vonseiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Verwaltung darüber eingehen, dass die Grundsteuerbescheide noch an den früheren Eigentümer ergehen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehende Ausführung auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen, die von uns nicht umgangen werden kann und bitten um Verständnis.

Sie haben auch die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt unter Angabe Ihres Aktenzeichens nach dem Sachstand Ihres Vorgangs nachzufragen. Das Aktenzeichen für das betreffende Grundstück finden Sie auf Ihrem letzten Grundsteuerbescheid (84/XXX/XXXX/XXX/XXX/X).

Ihr Steueramt der Gemeinde Untermünkheim

- **Zum Löschmeister:**  
Lars Weber
- **Zum Brandmeister:**  
Mario Knecht

**Geehrt wurden:**

- **Für 40 Jahre aktiver Feuerwehrdienst:**  
Löschmeister Karl-Heinz Nothacker
- **Für 60 Jahre Feuerwehrdienst:**  
Hauptbrandmeister Gerhard Braun

Aufgrund von Wegzügen und Austritten mussten für die Restlaufzeit zwei Mitglieder in den Feuerwehrausschuss nachrücken. Im ersten Zug rückte Fabian Renz nach. Im 2. Zug gab es keine Nachrücker, weshalb hier neu gewählt werden musste. Hier wurde Sebastian Veyel gewählt.

## FEUERWEHRNACHRICHTEN

### Rückblick Jahreshauptversammlung

Am vergangenen Freitag, den 24.1.2025, fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim statt. Der Berichtszeitraum geht vom 1.1.2024 – 31.12.2024.

In seinem Jahresbericht teilte Kommandant Munz mit, dass die Feuerwehr im Jahr 2024 82 Mitglieder hatte, davon sind in der Aktiven Wehr 56 Kameraden in zwei Zügen.

Im 1. Zug sind wie im letzten Jahr 32 Kameraden. Im 2. Zug ist die Zahl jedoch auf 24 Kameraden gesunken.

In der Jugendfeuerwehr sind aktuell 13 Jugendliche und in der Altersabteilung 13 Kameraden.

Im Berichtsjahr 2024 wurde die Feuerwehr zu insgesamt 36 Einsätzen gerufen. Diese teilen sich auf in: 4 x Brand, 5 x Hilfeleistung Personen, 2 x Hilfeleistung Öl, 1 x Hilfeleistung Tiere, 5 x Hilfeleistung Unwetter, 1 x sonstige Hilfeleistung, 2 x Fehlalarm und 16 x Feuerwehrsicherheitswachdienste. Dies sind insgesamt 573 Einsatzstunden die von den Kameraden abgeleistet wurden.

Es gab zum Glück, so Kommandant Munz, nur kleinere bzw. mittlere Schadenslagen zu bewältigen, wobei sich der eine oder andere Einsatz durchaus zu einer schwereren Schadenslage hätte entwickeln können.

Die Kameraden hatten im Jahr 2024 mehr als 1.241 Übungsstunden an 20 Übungen und 9 Zusatzübungen absolviert, um auf die unterschiedlichsten Einsatzsituationen bestmöglich vorbereitet zu sein.

Zusätzlich zum laufenden Betrieb beschäftigte sich die Feuerwehr noch mit dem großen Thema Neubau des Gerätehauses in Untermünkheim. Hier konnten wir am 13.7.2024 einziehen und vom 19. – 21.7.2024 unsere Einweihung feiern.

Des Weiteren berichtete Kommandant Munz den aktuellen Stand der Beschaffung eines HLF 20 und des GW-L KatS BW TLF 4000W.

Anschließend berichteten der stellvertretende Jugendfeuerwehrt Andreas Dremel und der Leiter der Altersabteilung Gerhard Braun von ihren Aktivitäten in dem vergangenen Jahr.

Bürgermeister Groh sowie der stellvertretende Kreisbrandmeister Marc Möbus hielten beide ihre Rede vor den Feuerwehrkameraden und -kameradinnen. Beide lobten die Arbeit der Feuerwehr sehr. Außerdem wurde auf den Neubau und die Einweihung des Feuerwehrgerätehauses eingegangen.

**Zur/zum Feuerwehrmann/-frau ernannt wurde:**

Karolin Munz  
Marcel Schaefer

**Befördert wurden:**

- **Zum/zur Oberfeuerwehrmann/-frau:**  
Karolin Nothacker  
Johannes Nothacker



V. l. n. r.

vordere Reihe: Karolin Munz, Marcel Schaefer, Karolin Nothacker, Kommandant Munz

hintere Reihe: Bürgermeister Groh, Mario Knecht, Lars Weber, Johannes Nothacker



V. l. n. r.

Bürgermeister Groh, Gerhard Braun, Karl-Heinz Nothacker, Kommandant Munz

### Termine

Freitag, 31.1., Übung JFW 17.30 Uhr

Montag, 3.2., Zusatzübung

Mittwoch, 5.2., Senioren FW

europaweit  
gebührenfrei



Für Feuerwehr und Rettungsdienst.  
Der Notruf: Gebührenfrei, Europaweit

## FÜR UNSERE JUGEND

### „Winski und das Unsichtbarkeitspulver“ am 10.2.2025

#### Märchenhafter Kinderkrimi

Die kleine Stadt Hömpstad wird von einer Einbruchserie heimge-sucht, die Polizei scheint machtlos zu sein. Da begegnet der zehnjährige Winski einem alten Apotheker. Er meint, die Stadt brauche einen Helden wie Winski und übergibt ihm ein Unsicht-barkeitspulver. Dieses Zaubermittel macht Menschen nicht nur unsichtbar, sondern lässt sie auch durch dicke Mauern wandern. So soll Winski nun auf Einbrecherjagd gehen – dabei ist er alles andere als ein Held, ist schüchtern und wird gemobbt. Aber als auch seiner Mutter Geld gestohlen wird, muss Winski in Aktion treten.

Gemeinsam mit dem Apotheker geistert er nachts unsichtbar durch die Stadt und macht einen Gauner nach dem anderen ding-fest. Allerdings gibt es noch einen Verdächtigen: den neuen Freund von Winskis Mutter. Ist er der Dieb?

Die Vorstellung am Montag, den 10.2.2025, im Vereinsraum der Kochertalhalle beginnt um 15.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 1,50 €. Der Film ist ab 6 Jahren freigegeben und dauert 81 Minuten.

Abschließend ein Hinweis an die Eltern unserer Filmkistebesu-cher: Der Film erhielt die FSK-Freigabe ab 6 Jahren. Wir möchten Ihnen die freiwillige Empfehlung vom Bundesverband Jugend und Film e. V. weitergeben, die diesen Film ab 8 Jahren empfiehlt. Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie Ihr Kind ins Kinderkino im Monat Februar lassen.

Jede/r Teilnehmer/in veredelt selbst einen Jungbaum-Setzling und nimmt diesen mit nach Hause.

Referent: Jürgen Tiefenbach – Fachwart für Obst- und Gartenbau  
Anmeldung und Infos jeweils: Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-0, Fax 107-20, info@hohebuch.de, www.hohebuch.de, www.instagram.com/ho-hebuch

## JUBILARE



*Herzlichen Glückwunsch  
zum Geburtstag*

am 01.02.

**Herrn Wolfram Friz aus Enslingen, 70 Jahre**

Wir gratulieren unseren Jubilaren - auch denen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen - zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen

Ihr  
Matthias Groh  
Bürgermeister

## FÜR UNSERE LANDWIRTE

### Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

#### Tütenkasperl – Filz verspielt

15.2.2025, Sa., 9.00 Uhr – 16.2.2025, So., 17.00 Uhr

In diesem 2-tägigen Kurs entsteht in der Nassfilztechnik ein lustiger Tütenkasper, der sich in seiner Tüte verstecken kann.

Der Kopf der Puppe wird in der Aufbautechnik gefilzt. Die Tüte und die Kleidung der Puppe entstehen mithilfe von Schablonen. Die Filznadel kommt in diesem Kurs nur als Hilfsmittel zum Einsatz.

Leitung: Annette Laucher

Referentin: Daniela Dölger, zertifizierte Filzgestalterin

#### Craftbier selbst brauen – ein Braukurs für Einsteiger und Neugierige

15.2.2025, Sa., 9.00 – 16.00 Uhr

Wer hat nicht schon mal mit dem Gedanken gespielt, sein Bier selbst zu brauen?

Egal ob ein frisches Weizenbier, ein leckeres fränkisches Kellerbier oder ein Pale Ale, alles ist möglich! Doch wie funktioniert das? Was brauche ich an Equipment?

Verwendet werden verschiedene Malze, Wasser, Hopfen und Hefe.

Der praktische Teil erfolgt auf einer kleinen 30-Liter-Heimbrau-anlage, der theoretische Teil in Form einer Power-Point-Präsen-tation.

Leitung: Annette Laucher

Referent: Michael Kanbach, Craftbier-Brauer (IHK)

#### Obstbaum Veredelung

22.2.2025, Sa., 9.30 – 13.00 Uhr

Sie interessieren sich für alte Obstsorten und möchten selber mehr über die Veredelung lernen? An diesem Praxistag werden Veredelungsmethoden erklärt und selbst erlernt.

## ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

### HNO-Notfallpraxis

### HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn  
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8  
Telefon: 116 117

Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
(durchgehend besetzt)

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder  
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.

Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herz-infarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

### Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH  
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

### Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim  
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00  
bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

### Hebammenbereitschaft

#### Wochenenddienstplan

bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im  
Wochenbett

Samstags und sonntags jeweils von 8.00 – 20.00 Uhr  
1./2.2. Karin Wiesner, Tel. 0791/85496

### Apothekenbereitschaft

#### Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall,

Am Markt 3, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/63 50  
von Fr., 31.1.2025, 8.30 Uhr bis Sa., 1.2.2025, 8.30 Uhr

#### Hagenbach-Apotheke,

Hagenbacher Ring 32, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/51644  
von Sa., 1.2.2025, 8.30 Uhr bis So., 2.2.2025, 8.30 Uhr

#### Hohenlohe-Apotheke Künzelsau,

Kelbergasse 13, 74653 Künzelsau, Tel. 07940/91090  
von Sa., 1.2.2025, 8.30 Uhr bis So., 2.2.2025, 8.30 Uhr

### Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt  
brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können,  
ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in  
Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öff-  
nungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an  
Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass  
Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der  
regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in  
Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Pa-  
tientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).